

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Röttingen (Notunterkunftsgebührensatzung)

vom 18.12.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Röttingen erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzungsfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Waschgelegenheit innerhalb der Wohneinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 1,50 €.

§ 4 Nebenkosten

Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

- (2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Röttingen zu überweisen oder bar in der Stadtkasse zu bezahlen.

§ 6 **Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Röttingen (Notunterkunftsgebührensatzung) vom 25.11.2014 außer Kraft.

Röttingen, 18.12.2018

(Siegel)

Stadt Röttingen

M. Umscheid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2018 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2014 bzw. gemäß Art. 26 Abs. 2 GO.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 20.12.2018 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 20.12.2018

Schielein